

Seite 3
Datum 31.01.2018
Vorgang 1620375/3

Sicherungsschein Nummer: 1.620.375

Reiseveranstalter: TUI Cruises GmbH, 20097 Hamburg

Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reisetilnehmer.
Der Sicherungsschein ist befristet bis zum Ende der gebuchten Reise, längstens aber bis zum 31. Dezember 2019.

Der unten angegebene Kundengeldabsicherer stellt für den oben bezeichneten Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. bis 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Deutscher Reisepreis-Sicherungsverein VVaG



Vorsitzender des Aufsichtsrats: Norbert Fiebig,
Vorstand: Prof. Wolfgang Richter, Lothar Sturm;
Sitz der Gesellschaft: Berlin (AG Charlottenburg HR B 128319 B).

Schadenregulierungsstelle:
Europäische Reiseversicherung AG, Postfach 80 05 45, 81605 München,
Telefon: + 49 (0) 89 4166 -1570; Telefax: + 49 (0) 89 4166 - 2570



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Deutscher Reisepreis-Sicherungsverein VVaG
Verwaltung: Rosenheimer Straße 116, 81669 München
Telefon: + 49 (0) 89 4166 -1500

82.01.013 (1701) edit

Bitte beachten: Der Reisende hat alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind. Da gemäß § 651k (1) Nr. 2 BGB nur die notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerhöhung führen kann. Unter www.tip.de/register/ können Sie überprüfen, ob Ihr Reiseveranstalter beim DRS versichert ist.